



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Juni 2002 (26.06)
(OR. fr)

10106/02

PUBLIC 5

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
MAI 2002

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Mai 2002 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Mai 2002 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "TRANSPARENZ" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-mail unter der Adresse transparency@consilium.eu.int angefordert werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

MAI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Schriftliches Verfahren, abgeschlossen am 3. Mai 2002 Straßengüterverkehr - Entscheidung des Rates über die Gewährung einer staatlichen Beihilfe durch die Behörden des Königreichs der Niederlande für Unternehmen des Straßengüterverkehrs - Entscheidung des Rates über die Gewährung einer staatlichen Beihilfe durch die Behörden der Italienischen Republik für Unternehmen des Straßengüterverkehrs - Entscheidung des Rates über die Gewährung einer staatlichen Beihilfe durch die französische Regierung für Unternehmen des Straßengüterverkehrs	8032/02 + COR 1 +COR 1 REV 1 (fr)	52/02, 53/02, 54/02, 55/02, 56/02, 57/02, 58/02	Enthaltung DK
	8033/02 + COR 1 + REV 1 COR 1 (fr)		Einstimmigkeit
	8034/02 + COR 1		Einstimmigkeit
2424. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 7. Mai 2002 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen	PE-CONS 3620/02	59/02	Qualifizierte Mehrheit

MAI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Luxemburgs zur Staffelung der Verbrauchsteuer zugunsten von schwefel-armem Gasöl (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)	8120/02 + COR 1 (sv)		Einstimmigkeit
- Richtlinie des Rates zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen - Verordnung des Rates zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt) im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr	6373/02 + COR 1 (pt) + COR 2 (sv) + COR 3 (nl) + REV (fi) 6375/02 + COR 1 (nl) + COR 2 (sv) + REV 1 (fi)	60/02, 61/02, 62/02 63/02, 64/02, 65/02	Einstimmigkeit Einstimmigkeit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft	PE-CONS 3621/02	66/02	NL dagegen
Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung	PE-CONS 3609/02	67/02	Qualifizierte Mehrheit

MAI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens			
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (15.5.2002)	Bezugsdok. 8876/02 PE-CONS 3630/02		Qualifizierte Mehrheit
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzsicherheiten (15.5.2002)	Bezugsdok. 8877/02		Qualifizierte Mehrheit
2426. Tagung des Rates (Binnenmarkt, Verbraucherfragen und Tourismus) am 21. Mai 2002			
Verordnung des Rates zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens GALILEO	7637/02 + COR 1 (pt)	68/02, 69/02, 70/02, 71/02, 72/02	Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm	PE-CONS 3611/02	73/02	Qualifizierte Mehrheit
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	PE-CONS 3616/02 + COR 1 (fi)	74/02	Qualifizierte Mehrheit

MAI 2002			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine)	PE-CONS 3617/02 + COR 1 (fi)	75/02	NL dagegen Qualifizierte Mehrheit
2428. Tagung des Rates (Landwirtschaft) am 27. Mai 2002 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkerzeugung	8791/02 + COR 1 + COR 2 (es) + COR 3 (nl)	76/02	Enthaltung FIN Qualifizierte Mehrheit
2429. Tagung des Rates (Entwicklung) am 30. Mai 2002 Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel	PE-CONS 3628/02		Qualifizierte Mehrheit

ERKLÄRUNG 52/02

Erklärung Österreichs

"Österreich unterstützt vollinhaltlich die Erklärung Schwedens.

Darüber hinaus möchte Österreich nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Zustimmung ausschließlich im Lichte der besonderen Sachlage und Wichtigkeit in den betroffenen Mitgliedstaaten erfolgt. Österreich geht davon aus, dass in für Österreich ähnlich sensiblen und wichtigen Fragen (z.B. Übergangsregelung für den Transitverkehr) ebenfalls im Sinne der verstärkten Vertrauensbildung bei der Entscheidungsfindung vorgegangen wird."

ERKLÄRUNG 52/02

Erklärung Dänemarks

"Dänemark betont, dass das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags nur in Ausnahmefällen anzuwenden ist, und weist nachdrücklich darauf hin, dass die Maßnahme spätestens Ende 2002 abläuft."

ERKLÄRUNG 54/02

Erklärung Finnlands

"Finnland betont, dass das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags nur in Ausnahmefällen anzuwenden ist, und weist nachdrücklich darauf hin, dass die Maßnahme spätestens Ende 2002 abläuft."

ERKLÄRUNG 55/02

Erklärung Griechenlands

"Griechenland ist der Auffassung, dass gleich gelagerte Fälle vom Rat künftig in derselben Weise behandelt werden müssen."

ERKLÄRUNG 56/02

Erklärung Portugals

"Portugal ist der Auffassung, dass gleich gelagerte Fälle vom Rat künftig in derselben Weise behandelt werden müssen."

ERKLÄRUNG 57/02

Erklärung Schwedens

"Schweden betont, dass das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags nur in Ausnahmefällen anzuwenden ist.

Schweden erinnert an die in Göteborg und Barcelona gefassten Beschlüsse. Gemäß den Beschlüssen von Göteborg beruht "die EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung auf dem Grundsatz, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen aller Politikbereiche in koordinierter Weise geprüft und bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden sollten". Ferner weist der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen von Göteborg auf die Bedeutung einer "korrekten Preisgestaltung" hin, bei der die Preise die tatsächlichen Kosten verschiedener Tätigkeiten für die Gesellschaft besser widerspiegeln und die somit ein besserer Anreiz für Verbraucher und Hersteller bei den täglichen Entscheidungen darüber wäre, welche Erzeugnisse und Dienstleistungen angeboten oder gekauft werden sollen.

In Barcelona hat der Europäische Rat außerdem zur Kenntnis genommen, dass die Kommission einen Rahmen vorschlagen wird, mit dem sichergestellt werden soll, dass ab 2004 den gesamtgesellschaftlichen Kosten der einzelnen Verkehrsmittel besser Rechnung getragen wird."

ERKLÄRUNG 58/02

Erklärung der Kommission

"Die Kommission behält sich vor, die ihr durch den Vertrag zugewiesenen Mittel anzuwenden, insbesondere in Bezug auf das Vorliegen "aussergewöhnlicher Umstände" gemäss Artikel 88 Absatz 2 EGV".

ERKLÄRUNG 59/02

Erklärung der Kommission

"Die Europäische Kommission (Eurostat) verpflichtet sich, lediglich Aggregate für das Euro-Währungsgebiet und die Mitgliedstaaten insgesamt zu veröffentlichen. Während eines Versuchszeitraums werden die nationalen Daten der Generaldirektion "Wirtschaft und Finanzen" der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank lediglich als Beitrag zur Qualitätsbewertung übermittelt. Zu diesem Zweck werden die notwendigen Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Daten zwischen Eurostat als Gemeinschaftsdienststelle im Sinne der Verordnung Nr. 322/97 vom 17. Februar 1997 einerseits und der Generaldirektion "Wirtschaft und Finanzen" der Europäischen Kommission sowie der Europäischen Zentralbank andererseits vereinbart.

Die Qualität der nationalen Daten wird darüber hinaus in der entsprechenden Arbeitsgruppe von Eurostat in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank und der Generaldirektion "Wirtschaft und Finanzen" der Europäischen Kommission geprüft, damit der Bericht nach Artikel 8 der Verordnung ausgearbeitet werden kann."

ERKLÄRUNG 60/02

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission stellen fest, dass der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung in Anspruch genommen wird, weiterhin uneingeschränkt berechtigt ist, den nichtansässigen Steuerpflichtigen gegebenenfalls zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der korrekte Steuerbetrag entrichtet wird. Allerdings sollten aus praktischen Gründen die Identifizierungsformalitäten und die Routineüberprüfung, mit der ermittelt wird, ob ein nichtansässiger Steuerpflichtiger für die Sonderregelung in Frage kommt, in erster Linie durch den Mitgliedstaat, in dem die Identifizierung erfolgt, vorgenommen werden. Ist eine Überprüfung erforderlich, so bemühen sich die Mitgliedstaaten, diese im Interesse einer Minimierung der Kosten sowohl für die Verwaltung als auch für die nichtansässigen Steuerpflichtigen, die von der Sonderregelung Gebrauch machen, zu koordinieren."

ERKLÄRUNG 61/02

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission stellen fest, dass Regelungen betreffend den Ort der Besteuerung von Glücksspielen und Lotterien die in den Mitgliedstaaten geltenden Steuerbefreiungen oder geltenden Beschränkungen für den Zugang zur grenzüberschreitenden Erbringung derartiger Dienstleistungen nicht berühren."

ERKLÄRUNG 62/02

Erklärung der belgischen, der dänischen, der französischen, der irischen, der österreichischen, der finnischen und der britischen Delegation

"Die belgische, die dänische, die französische, die irische, die österreichische, die finnische und die britische Delegation fordern die Kommission auf, die Überprüfung und Revision des Artikels 9 der sechsten MWSt-Richtlinie zu beschleunigen und insbesondere den gegenwärtigen Verzerrungen im Binnenmarkt beim grenzüberschreitenden Leasing von Verkehrsmitteln Rechnung zu tragen."

ERKLÄRUNG 63/02

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt, dass der nach den Artikeln 9 b und 9 c der Verordnung erforderliche Informationsaustausch unter Verwendung des verfügbaren CCN/CSI-Nachrichtensystems erfolgen sollte. Der Rat nimmt diese Erklärung zur Kenntnis."

ERKLÄRUNG 64/02

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Rat einstimmig einen Rechtsakt über die Zusammenarbeit der Verwaltungen angenommen hat, der auf Artikel 93 des Vertrags gestützt ist. Die Kommission bekräftigt im Einklang mit ihrem ursprünglichen Vorschlag, dass die Rechtsgrundlage hierfür der Artikel 95 des Vertrags sein sollte. Die Kommission erinnert daran, dass diese Verordnung hauptsächlich auf den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und nicht auf die Harmonisierung von Steuervorschriften abzielt."

ERKLÄRUNG 65/02

Erklärung der Kommission und des Rates

"Die Kommission und der Rat erklären, dass die Änderung des Artikels 6 Absatz 4 lediglich darauf abzielt, die Möglichkeit zur Überprüfung der MWSt-Identifizierungsnummer auf Personen auszuweiten, die Dienstleistungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe e letzter Gedankenstrich der sechsten MWSt-Richtlinie erbringen, und nicht darauf, die bestehenden Überprüfungsverfahren der Mitgliedstaaten zu ändern."

ERKLÄRUNG 66/02

Erklärung der niederländischen Delegation

"Die Niederlande wollen mit ihrem negativen Votum die Beschlussfassung über diese Richtlinie nicht verhindern. Auch ist ihr Votum nicht auf die Abänderungen des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung zurückzuführen. Dass die Niederlande gegen die Annahme dieser Richtlinie stimmen, hat denselben Grund, der für ihr ablehnendes Votum auf der Tagung des Rates am 6. Dezember 2001 bei der Beschlussfassung über den Gemeinsamen Standpunkt maßgeblich war. Die Niederlande waren und sind der Ansicht, dass ein fester Termin (1. Januar 2009) für die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste für Markt und Verbraucher, die diesbezüglich Sicherheit beanspruchen können, von wesentlicher Bedeutung ist."

ERKLÄRUNG 67/02

Erklärung der Kommission

"Die Kommission verweist auf die Bedeutung des Europäischen Sozialfonds bei der Unterstützung der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Unter anderem unterstreicht sie die Bedeutung der innovativen Maßnahmen nach Artikel 6 der Europäischen Sozialfondsverordnung¹, um die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie auf kommunaler Ebene zu verbessern. Ferner verweist sie hierbei auf ihre Verpflichtung, für eine angemessene Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten des Fonds, einschließlich Artikel 6, zu sorgen, um einen angemessenen Beitrag zur Europäischen Beschäftigungsstrategie zu leisten.

Daher gewährleistet die Kommission bei der Umsetzung des Beschlusses über Beschäftigungsförderungsmaßnahmen die erforderlichen Synergien mit den Verbreitungsaktivitäten des Europäischen Sozialfonds.

Die Kommission unterrichtet umfassend das Europäische Parlament über die im Rahmen von Artikel 6 des Europäischen Sozialfonds gewählten Prioritäten, insbesondere über kommunale Initiativen."

¹ Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Sozialfonds, ABl. L 213 vom 13.8.1999.

ERKLÄRUNG 68/02

Zu Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung: Sitz des gemeinsamen Unternehmens

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Angesichts des nicht-kommerziellen Charakters der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens fordern der Rat und die Kommission den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des gemeinsamen Unternehmens befinden wird, auf, das gemeinsame Unternehmen sowie das von ihm beschäftigte Personal gemäß den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften von allen Steuern, Sozialabgaben und ähnlichen Verpflichtungen zu befreien. Der Rat fordert die Kommission auf, über die Umsetzung dieser Bestimmung zu wachen und bei Schwierigkeiten den Rat zu befassen."

ERKLÄRUNG 69/02

Zu Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung: Sitz des gemeinsamen Unternehmens

Einseitige Erklärung Belgiens

"Das Königreich Belgien verpflichtet sich im Hinblick auf den nicht-kommerziellen Charakter der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens, dem gemeinsamen Unternehmen sowie dem von ihm beschäftigten Personal alle Vorteile und Möglichkeiten einzuräumen, die mit den gemeinschaftlichen und den nationalen Rechtsvorschriften vereinbar sind."

ERKLÄRUNG 70/02

Zu Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7 der Verordnung: Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Sicherheitsausschusses

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass der Vorsitz den Ratsgremien zwecks Prüfung geeigneter Lösungen Bericht erstattet, wenn der Aufsichtsrat oder der Sicherheitsausschuss nicht zu einer Entscheidung gelangen kann."

ERKLÄRUNG 71/02

Zu Artikel 8 Absatz 2 der Satzung: Aufgaben des Verwaltungsrats

Einseitige Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird dafür Sorge tragen, dass der Verwaltungsrat rasch genaue Regeln verabschiedet mit dem Ziel, Interessenkonflikte, die zwischen dem gemeinsamen Unternehmen einerseits und den Mitgliedern seines Personals oder den in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich genannten Unternehmen andererseits entstehen können, zu verhüten bzw. zu beenden. Diese Regeln beruhen auf folgenden Grundsätzen:

- Die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich genannten Unternehmen nehmen davon Abstand, in irgendeiner Weise auf die Erstellung von Ausschreibungen und die Verfahren für die Vergabe von Aufträgen des gemeinsamen Unternehmens Einfluss zu nehmen, bei denen diese Unternehmen oder die Unternehmensgruppen, denen sie angehören, interessierte Partei sind oder werden können.
- Die Mitglieder der Verwaltungsorgane und des Personals des gemeinsamen Unternehmens, die eine direkte oder indirekte Verbindung zu den in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich genannten Unternehmen haben, sind von den Verfahren für die Vergabe von Aufträgen des gemeinsamen Unternehmens ausgeschlossen. Sie dürfen insbesondere nicht an der Aufstellung der allgemeinen Bedingungen oder des Lastenhefts für die Ausschreibung des gemeinsamen Unternehmens, an der Öffnung der Umschläge, an der Prüfung der eingegangenen Angebote sowie an den Sitzungen der über die Auftragsvergabe beschließenden Organe des gemeinsamen Unternehmens teilnehmen.

Als eine Person mit einer direkten Verbindung zu einem solchen Unternehmen gilt insbesondere jede Person, die bei diesem Unternehmen beschäftigt ist bzw. noch vor kurzem bei diesem Unternehmen beschäftigt war.

Als eine Person mit einer indirekten Verbindung zu einem solchen Unternehmen gilt insbesondere jede Person, die bei einem Unternehmen beschäftigt ist bzw. noch vor kurzem bei einem Unternehmen beschäftigt war, das vertragliche Beziehungen zu diesem Unternehmen unterhält."

ERKLÄRUNG 72/02

Zu Artikel 9 Absatz 4 der Satzung: Behandlung von Dokumenten

Einseitige Erklärung Schwedens

"Schweden begrüßt Artikel 9 Absatz 4 der Satzung des gemeinsamen Unternehmens GALILEO, insbesondere im Hinblick auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, und ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 5). Diese Bestimmung ermöglicht der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 niedergelegten Grundsätze und Einschränkungen Einsicht in die Dokumente des gemeinsamen Unternehmens in dem vom Exekutivkomitee bestimmten Ausmaß."

ERKLÄRUNG 73/02

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt den Wortlaut des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie über Umgebungslärm zur Kenntnis, auf den sich die Mitglieder des Vermittlungsausschusses des Europäischen Parlaments und des Rates geeinigt haben. Die Kommission ist der Auffassung, dass Vorschläge für Rechtsvorschriften zur Verringerung des Lärms aus größeren Quellen auf der Grundlage solider, diese Vorschläge stützender Daten gemacht werden sollten. Dies entspricht dem "wissensgestützten Konzept" politischer Entscheidungen, das im 6. Umweltaktionsprogramm (KOM(2001) 31) vorgeschlagen und vom Europäischen Parlament und vom Rat befürwortet wurde.

In dieser Hinsicht stellen die Berichte, welche die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie aufgrund harmonisierter Lärmindikatoren anzufertigen haben, ein wichtiges Element dar. Dank solcher Daten aus der gesamten EU wird es möglich sein, die Auswirkungen und Vorteile eventueller Maßnahmen gründlich zu prüfen, bevor Vorschläge für EU-Rechtsvorschriften vorgelegt werden.

Daher wird die Kommission entsprechend dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft prüfen, ob neue Rechtsvorschriften notwendig sind, und sich das Recht vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob und wann solche Vorschläge zweckmäßig sind. Dies steht im Einklang mit dem im EG-Vertrag verankerten Initiativrecht der Kommission, während die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 bezüglich der Unterbreitung neuer Vorschläge innerhalb eines bestimmten Zeitraums dieses Recht offensichtlich beeinträchtigen."

ERKLÄRUNG 74/02

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

"Das Europäische Parlament und der Rat bekräftigen ihre Zusage, die Beratungen über den Vorschlag der Kommission zu den anderen physikalischen Einwirkungen (hörbare Schallfelder, elektrische und magnetische Felder sowie Kombinationen dieser Felder) fortzusetzen. Aufgrund der technischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit diesen anderen physikalischen Einwirkungen wurde dem Problem der Vibrationen jedoch Vorrang eingeräumt. Das Europäische Parlament und der Rat räumen jedoch ein, dass so bald wie möglich Richtlinien über die sonstigen physikalischen Einwirkungen im Sinne des Kommissionsvorschlags zu erlassen sind."

ERKLÄRUNG 75/02

Erklärung der niederländischen Delegation

"Die Niederlande können den vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von kurzkettigen Chlorparaffinen nicht annehmen, da dieser Vorschlag keinerlei Änderung des verfügbenden Teils der Richtlinie mit sich bringt.

Die Niederlande haben den Beschluss 95/01 des OSPAR-Übereinkommens umgesetzt und sind der Auffassung, dass dieser Beschluss auch für die Europäische Gemeinschaft verbindlich ist. Die Niederlande haben große Schwierigkeiten, hinzunehmen, dass sie aufgrund der Umsetzung einer Gemeinschaftsrichtlinie daran gehindert würden, Verpflichtungen aus internationalen Verträgen weiterhin einzuhalten.

Die Niederlande behalten sich das Recht vor, entweder den Europäischen Gerichtshof anzurufen, damit er die Rechtmäßigkeit der betreffenden Maßnahme prüft, oder eine von einer anderen Partei eingereichte ähnliche Klage zu unterstützen."

ERKLÄRUNG 76/02

Erklärung der finnischen Delegation

"Als 1998 der vorherige Beschluss über die Kontingente für die Kartoffelstärkeerzeugung gefasst wurde, gaben der Rat und die Kommission eine gemeinsame Erklärung ab, in der sie bestätigten, dass sie bei der Prüfung der Frage, wie auf eine expandierende Entwicklung auf dem Kartoffelstärkemarkt zu reagieren wäre, die besonderen Probleme berücksichtigen, die in bestimmten Regionen der Gemeinschaft bestehen.

Der Verbrauch von Kartoffelstärke in der finnischen Papierindustrie ist seit 1995 kontinuierlich gestiegen. 1995 belief sich der Kartoffelstärkeverbrauch auf 107.000 t, 2000 auf 135.000 t und 2005 wird er voraussichtlich 180.000 t erreichen. Kartoffelstärke wird insbesondere bei der Herstellung von Feinpapier und gestrichenem Papier verwendet. Unsere Industrie hatte Probleme, die erforderliche Menge Kartoffelstärke auf dem Binnenmarkt zu beschaffen. In diesem Jahr importiert die Industrie sogar ca. 10.000 t modifizierte Tapiokastärke aus Drittländern.

Finnland ist der Auffassung, dass in Anbetracht der Erklärung des Rates und der Kommission von 1998 und des rasch gestiegenen Verbrauchs von Kartoffelstärke in der finnischen Papierindustrie das finnische Erzeugungskontingent hätte erhöht und stärker an die tatsächliche Produktionskapazität von 78.000 t angenähert werden müssen.

Finnland beantragt, dass bei dem nächsten Beschluss über die Kontingente für die Kartoffelstärkeerzeugung die finnische Forderung berücksichtigt wird. Da dieses Mal der finnischen Forderung nicht Rechnung getragen wurde, enthält sich Finnland der Stimme."

MAI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Schriftliches Verfahren, abgeschlossen am 2. Mai 2002 - Gemeinsamer Standpunkt des Rates betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Dok. 7975/02 + Anhang - Beschluss des Rates zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2001/927/EG Dok. 7976/02, einschließlich Artikel 1 2424. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 7. Mai 2002 - Entscheidung des Rates über die Verlängerung des Status eines gemeinsamen Unternehmens für die Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) Dok. 6814/02 - Entscheidung des Rates über die Aufrechterhaltung der Vergünstigungen des gemeinsamen Unternehmens Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) Dok. 7318/02 Entschießung des Rates über die Schaffung nationaler Systeme zur Überwachung und Kontrolle des Vorhandenseins radioaktiver Materialien bei der Wiederverwertung metallischer Werkstoffe in den Mitgliedstaaten Dok. 8004/02 <u>Erklärung der österreichischen Delegation</u> <i>"Österreich ist weiterhin der Auffassung, dass die Kommission ersucht werden sollte, Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen so weit wie möglich dafür gesorgt wird, dass in importierten metallischen Werkstoffen möglichst wenig radioaktives Material enthalten ist, das aus Sicht des Strahlenschutzes signifikant ist."</i> Beschluss des Rates über die Erklärung zur Kulturhauptstadt Europas für 2005 Dok. 7560/02	

MAI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Folgemaßnahmen zum Weißbuch der Europäischen Kommission mit dem Titel: "Neuer Schwung für die Jugend Europas" Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa Dok. PE-CONS 3625/02 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 7823/02 Schriftliches Verfahren, abgeschlossen am 21. Mai 2002 Gemeinsamer Standpunkt des Rates betreffend die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union Dok. 8994/02 + ADD 1 2426. Tagung des Rates (Binnenmarkt, Verbraucherfragen und Tourismus) am 21. Mai 2002 • Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung des Beschlusses 2001/934/EGKS über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf Kasachstan anzuwenden sind Dok. 7298/02 • Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung des Beschlusses 2001/932/EGKS über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf die Russische Föderation anzuwenden sind Dok. 7299/02 Verordnung des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand Dok. 8418/02	

MAI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 1999/878/GASP als Beitrag zum Kooperationsprogramm der Europäischen Union für Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation Dok. 7468/02 Gemeinsame Aktion des Rates betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Stärkung der Fähigkeit der georgischen Behörden, die OSZE-Beobachtermission an der Grenze Georgiens mit der Republik Inguschetien und der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation zu unterstützen und zu schützen Dok. 8151/02 EntschlieÙung des Rates über die Zukunft des Tourismus in Europa Dok. 8447/02 2428. Tagung des Rates (Landwirtschaft) am 27. Mai 2002 Beschluss des Rates über den Abschluss des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Hinblick auf die Beteiligung Malτας am Fünften Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998-2002) Dok. 8278/02 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen Dok. 7328/02 + COR 1 (fi) + COR 2 (sv) + ADD 1 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe Dok. 7473/02 + COR 1 (fi) + COR 2 + ADD 1	

MAI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates zum Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) und zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe Gemeinsame Aktion 2002/ /GASP des Rates betreffend die finanzielle Unterstützung des internationalen Verhandlungsprozesses im Hinblick auf die Annahme eines internationalen Verhaltenskodex zur Bekämpfung der Verbreitung ballistischer Raketen Dok. 8892/02 + COR 1 (sv) Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Afghanistan Dok. 8974/02 Gemeinsamer Standpunkt des Rates betreffend Nigeria sowie die Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/373/GASP Dok. 8976/02 + COR 1 (en) • Gemeinsamer Standpunkt des Rates betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP, 1999/727/GASP, 2001/154/GASP und 2001/771/GASP Dok. 5949/02 + REV 1 (fi) • Verordnung des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Usama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan Dok. 8489/02 + REV 1 (fi) <u>Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission</u> <i>"Der Rat und die Kommission sind sich darüber einig, dass die Mittel zur Deckung des Minimums an wesentlichen menschlichen Grundbedürfnissen der vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang I aufgelisteten natürlichen Personen zur Verfügung gestellt werden dürfen.</i>	

MAI 2002	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<i>In Bezug auf Artikel 10 der Verordnung, insbesondere dessen Absatz 2, vereinbaren der Rat und die Kommission, dass es nach diesem Artikel bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, die Art der zu verhängenden Sanktionen zu bestimmen, unter der Voraussetzung, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Der Rat und die Kommission vereinbaren ferner, dass dieser Artikel die im Bereich des Strafrechts bestehenden Zuständigkeiten in keiner Weise berührt."</i> Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck Dok. 8238/02 2429. Tagung des Rates (Entwicklung) am 30. Mai 2002 Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen für die Zeit vom 18. Januar 2002 bis zum 17. Januar 2005 Dok. 6574/02 Verordnung des Rates über über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 Dok. 6103/02	